

Integratives Konzept zur Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im Allgemeinen Sozialdienst des Stadtjugendamtes Erlangen

Vorgelegt von der „Arbeitsgruppe Trennung und Scheidung“:
Sepp Eiber, Andrea Fuchs, Helmut Maier, Marianne Opitz
Im April 2005

Integratives Konzept zur Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im Allgemeinen Sozialdienst des Stadtjugendamtes Erlangen

1. Ausgangssituation

- 1.1. Problemstellung und Ziele
- 1.2. Zielmatrix
- 1.3. Aufgabenstruktur des Allgemeinen Sozialdienstes bei Trennung und Scheidung

2. Das integrative Konzept zur Aufgabenwahrnehmung nach § 17 und § 50 SGB VIII (KJHG)

- 2.1. Grundprinzipien und Voraussetzungen des integrativen Konzeptes
 - 2.1.1. Funktionale Trennung der Aufgaben bei gleichzeitiger struktureller Koppelung
 - 2.1.2. Mediation als Regelangebot bei Trennung und Scheidung im Allgemeinen Sozialdienst
 - 2.1.3. Zur Bedeutung von „Beratung“ im Rahmen von Mitwirkung und Mediation
- 2.2. Ablaufstrukturen und Standards bei § 50, § 17 und Mediation
 - 2.2.1. Ablaufstrukturen

3. Grundsätze und Vorgehensweisen bei der Beteiligung von Kindern im Rahmen des integrativen Konzeptes bei Trennung und Scheidung

- 3.1. Zur Situation von Kindern bei Trennung und Scheidung
- 3.2. Beteiligungsrechte der Kinder im Rahmen des KJHG
- 3.3. Orientierung der Beratungsarbeit des ASD bei Trennung und Scheidung an den Bedürfnissen der Kinder
- 3.4. Systemstrukturen der Trennungsfamilie
 - 3.4.1. Die Desintegrierte-Trennungsfamilien-Struktur
- 3.5. Die Beteiligung von Kindern in unterschiedlichen Beratungskontexten
 - 3.5.1. Mitwirkung, § 50 KJHG
 - 3.5.2. Mediation und Trennungs- und Scheidungsberatung, § 17 KJHG
 - 3.5.2.1. Gründe für den Einbezug von Kindern in Mediation und Trennungs- und Scheidungsberatung
 - 3.5.2.2. Skizze des Ablaufs und einiger methodisch wichtiger Aspekte des Einbezugs von Kindern in Mediation und Trennungs- und Scheidungsberatung

ANHANG

- Grundsätze und Kriterien der Beurteilung des Kindeswohls und der elterliche Kompetenz im Rahmen der Berichterstattung nach § 50 SGB VIII – Mitwirkung und der §§ 1671 (Elterliche Sorge und 1684 (Umgang) BGB
- Systemstrukturen der Trennung-Familie und des Elternsystems
- Materialien zur Mediation

LITERATURVERZEICHNIS

Integratives Konzept zur Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im Allgemeinen Sozialdienst des Stadtjugendamtes Erlangen

1 Ausgangssituation

1.1 Problemstellung und Ziele¹

Der soziale Wandel und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse haben in den letzten Jahrzehnten insbesondere auch die Institution Familie – ungeachtet eines nach wie vor verbindlichen Wertekonsenses hinsichtlich des Verfassungsranges der Familie - einem tiefgreifenden Strukturwandel ausgesetzt, der u. a. gekennzeichnet ist durch Prozesse wie die Pluralisierung der Familienformen, den Funktions- und Bedeutungswandel von Familie und Elternrolle, sowie tiefgreifenden Veränderungen in den Partnerschaften, Geschlechtsrollenverhältnissen und im Selbstverständnis und der Struktur weiblicher Lebenszusammenhänge und Normalbiografien. Diese Prozesse werden häufig in der sozialwissenschaftlichen Literatur und in der sozialpädagogischen Fachöffentlichkeit zusammenfassend als sog. Individualisierungsprozesse und –folgen im Bereich Familie bezeichnet. Vor dem Hintergrund steigender Scheidungszahlen, der Zunahme von Mehrelternfamilien (Stieffamilien) und Teilfamilien (vorwiegend Mütter mit Kindern) haben sich insbesondere die Partnerschaftskonflikte und Ehescheidungen mit den damit verbundenen Folgen für Kinder und Jugendliche zu einem gesellschaftlich bedeutsamen Problemkomplex entwickelt. In Deutschland werden gegenwärtig – mit steigender Tendenz - 30% aller Ehen geschieden und die Zahl der davon betroffenen minderjährigen Kinder wird auf 1,4 – 1,5 Millionen geschätzt. Immerhin schon 5% aller Kinder leben in Mehrelternfamilien (Stieffamilien).

Für die öffentliche Jugendhilfe, das Jugendamt, insbesondere die Allgemeinen Sozialen Dienste sind diese Prozesse in mehrerer Hinsicht handlungsrelevant. Auf der Folie der zunehmenden Scheidungsrate ist auch nach der Kindschaftsrechtsreform der Beratungsbedarf bei Trennung und Scheidung erheblich geblieben. Im Bereich des § 17 SGB VIII (KJHG) wird das Jugendamt durch das Gericht von der Scheidung der Eltern informiert und muss den Eltern Beratung anbieten. Stellen Eltern bei einer Scheidung Antrag auf alleinige elterliche Sorge, oder alternativ dazu Anträge auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wird damit die Mitwirkungspflicht des Jugendamtes bei Gericht (§ 50 SGB VIII) obligat. Vielfach sind auch noch Jahre nach der Scheidung Streitigkeiten der Eltern um das Umgangsrecht vorhanden. Oft werden Umgangsrechtsstreitigkeiten in der kritischen Phase der Nachscheidungszeit virulent, wenn einer der beiden Elternteile einen neuen Partner kennen lernt. Auch hier werden häufig Anträge der Eltern bei Gericht zum Anlass der Mitwirkung des Jugendamtes. Es kann festgestellt werden, dass die Einzelfälle im Rahmen der Mitwirkung immer komplexere, konfliktreichere und in ihrer emotionalen Dynamik immer dichtere Verläufe nehmen. Insbesondere die gesetzlich verankerte Mitwirkung des Jugendamtes im kontradiktorischen Entscheidungsfindungsprozess des Gerichts bindet häufig über lange Zeit personelle und zeitliche Ressourcen, da diese Abläufe einerseits durch die juristischen Möglichkeiten und andererseits durch die zunehmenden emotionalen und affektiven Engführungen auf Seiten der beteiligten Eltern enorm gestreckt werden können.

Darüber hinaus belegt die Jugendhilfestatistik (vergl. Kaufmann, 1991; Menne, 2004), dass ca. 78 % - 80 % aller in Maßnahmen von in Hilfe zur Erziehung sich befindlichen Kinder und Jugendlichen aus getrennten Familien respektive Teilfamilien kommen (einschließlich Mehrelternfamilien, vergl. BMJFFG 1990). Bis zu 36 % der in den Erziehungsberatungsstellen wegen Erziehungsschwierigkeiten beratenen Familien haben im Hintergrund die Problematik Trennung und Scheidung (Menne, 2004; Statistik EB-Erlangen 2001). Dieser häufige Zusammenhang von Erziehungsschwierigkeiten und Trennung und Scheidung kann auch bei den zur Steuerung und Optimierung der Hilfen zur Erziehung durchgeführten Klärungsgespräche festgestellt werden.

¹ siehe Zielematrix Seite 5

Aus der Scheidungsfolgenforschung wissen wir, dass der wesentlichste Aspekt der langfristigen Kindeswohlsicherung bei Trennung und Scheidung (prospektiver Schutzfaktor) der Erhalt der Elternbindung zu beiden Elternteilen und die funktionierende Elternkommunikation und –kooperation darstellt. Dies ist sowohl für die gesunde psychodynamische als auch kognitive Persönlichkeitsentwicklung von zentraler Bedeutung. Kontaktabbrüche zwischen den Kindern und den nicht mit ihnen zusammenlebenden Elternteilen sind dabei perspektivisch das größte Problem für die Kinder und deshalb zu vermeiden. Nicht zuletzt hat dies Auswirkungen auf die „Zahlungsmoral“ von Kindesunterhalt. Elternteile, die aus ihrer Sicht einen zufriedenstellenden Kontakt zu ihren Kindern haben, sind auch eher bereit den nötigen Kindesunterhalt aufzubringen (dies auch vor dem Hintergrund, dass Trennung und Scheidung eines der größten Armutsrisiken bzw. Gründe für Sozialhilfebezug allein lebender Mütter darstellt).

Die Bemühungen um den Erhalt der Elternbindung als handlungsleitendes Prinzip müssen allerdings im Einzelfall differenziert betrachtet werden, wenn Gewalt gegen einen Elternteil oder gegen Kinder vorhanden ist. In diesem Kontext von gewaltsamen und persistierenden Konflikten können sich unterschiedliche Traumatisierungen der mitbetroffenen Kinder ereignen. Die sich daraus ergebenden Folgewirkungen wie z. B. Bindungsdesorganisation und andere Symptomatiken auf Seiten der Kinder sind für die Kontakte der Kinder zum gewaltausübenden Elternteil im Hinblick auf das Wohl der Kinder zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt: „Ablaufstrukturen und Standards, Aufgabe der Mitwirkung“).

Auch wenn einiges darauf hindeutet, dass durch die gemeinsame elterliche Sorge diese Elternbindung leichter zu erhalten ist, zeigt die Erfahrung, dass jenseits eines „juristischen Titels“ einer gemeinsamen oder alleinigen elterlichen Sorge der Erhalt von Elternkommunikation und Elternkooperation bei und nach Trennung und Scheidung der wesentlichste Schutzfaktor für das Kindeswohl ist und gleichzeitig die Herstellung eines integrierten Trennungsfamiliensystems (siehe Anhang: **Systemstrukturen von Familien**) bzw. der „elterlichen Verantwortungsgemeinschaft“ (Rummel, 2002) wesentlich erleichtert. Bei vielen Kindern, die im Laufe oder nach einer Trennung und/oder Scheidung diverse Symptomatiken entwickeln, ist ein sehr konflikthafte bzw. nicht vorhandenes Elternverhältnis, wenig bis keine Kommunikation und Kooperation zu beobachten. Wenn die Eltern beginnen, die Kommunikation und Kooperation zwischen sich wieder befriedigend zu installieren, ist festzustellen, dass die Symptomatik der Kinder in der Regel schnell und entscheidend abnimmt oder sich auflöst.

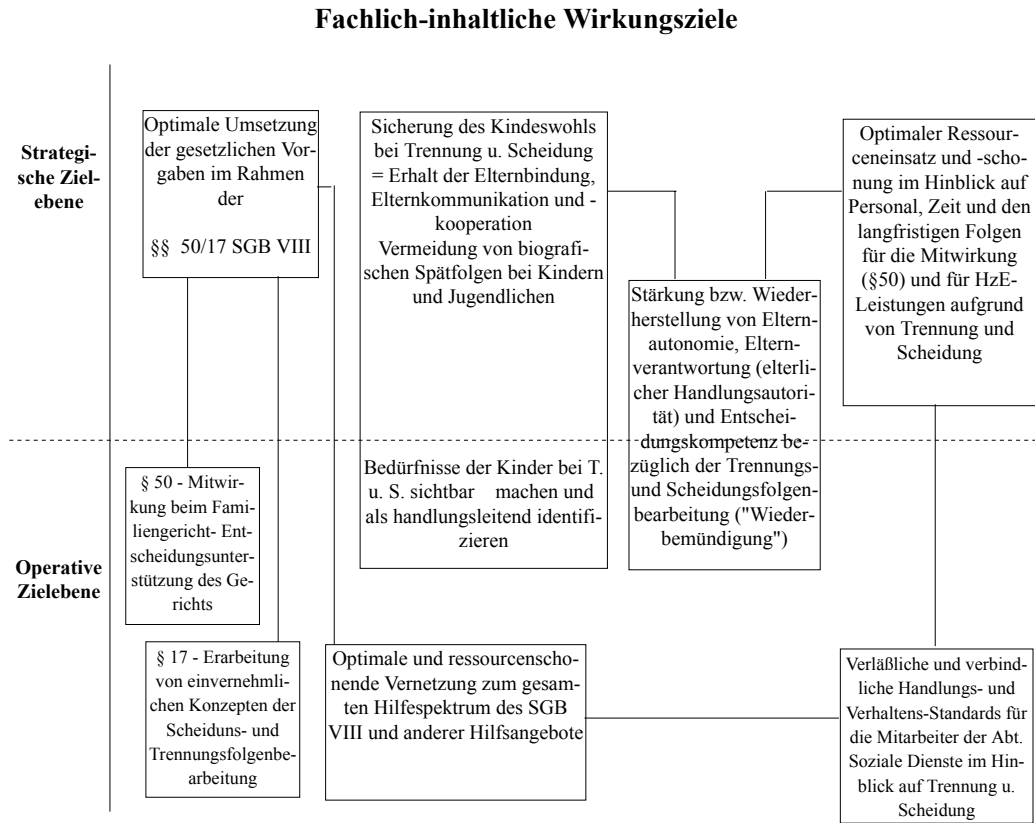
Die emotional-affektive Konfliktdynamik („Eskalationsdynamik“, Glasl, 1999) bei Trennung und Scheidung führt bei den beteiligten Eltern häufig zu einer eingeschränkten Wahrnehmung der Situation und gegenüber den Bedürfnissen ihrer Kinder. Die Elternteile sind konzentriert darauf mit den emotionalen Anforderungen einer Trennung fertig zu werden, ihre Position zu verteidigen und ihr „Recht“ zu bekommen. Spätestens bei der Einmündung dieser Auseinandersetzungen in das kontradiktorische System der juristischen Verfahren nimmt die Eigenverantwortung und Eigensteuerung der ablaufenden Prozesse systematisch weiter ab. D. h. die Eltern überlassen das, was ihre Elternverantwortung für ihre Kinder ausmacht, das Finden von Lösungen für einen für alle lebbareren Alltag der getrennten Familien und die zukünftigen wichtigen Entscheidungen für ihre Kinder außenstehenden Experten des Jugendhilfe- und juristischen Systems mit entsprechenden Konsequenzen für die Kinder und Jugendlichen.

Anhand der Zielmatrix wird deutlich, dass die Stärkung bzw. Wiederherstellung von Elternautonomie, Elternverantwortung und Entscheidungskompetenz bezüglich der Trennungs- und Scheidungsfolgenbearbeitung eine zentrale Stellung sowohl für die Sicherung des Kindeswohls, für die zukünftige Gestaltung der Trennungsfamilie als auch für die effiziente und ressourcenschonende Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes besitzt.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung für die Aufgabenerfüllung und Hilfestellung des Jugendamtes bei Trennung und Scheidung, die Eltern zu unterstützen, sich die Steuerung der

1.2 Zielmatrix

Zielmatrix für das Konzept "Trennungs- u. Scheidungsberatung"



Ziele im Hinblick auf Öffentlichkeit intern - extern

Konzept Trennungs- u. Scheidungsberatung soll den gesetzl. Grundlagen, der Leitbild(entwicklung) und den Standards des Stadtjugendamtes entsprechen

Die Angebote und Leistungen des Stadtjugendamtes und des ASD und dessen öffentlichkeitswirksame Positionen im Bereich TuS sollen Fachleuten und Betroffenen transparent und bekannt gemacht werden

ablaufenden Prozesse wieder selbst anzueignen. Dies bedeutet einerseits, die emotional-affektive Dynamik auf der Paarebene zu bearbeiten und die Elternebene davon zu trennen. Andererseits alle mit der Trennung und Scheidung verbundenen Folgen wieder selbst zu besprechen und darüber Entscheidungen zu treffen. Die Eltern müssen unterstützt werden eine Perspektive einzunehmen, in der sie erkennen, dass sie die Experten des zukünftigen Alltags ihrer Trennungsfamilie sind, sie ihre Kinder am besten kennen und deshalb ausschließlich sie selbst alle für die Zukunft ihrer Kinder relevanten Themen und Probleme lösungsbezogen entscheiden können.

1.3 Aufgabenstruktur des Allgemeinen Sozialdienstes bei Trennung und Scheidung

Im Rahmen des neuen Kindschaftsrechts wurde die obligatorische Sorgerechtsregelung aus dem Scheidungsverbund herausgelöst. Daneben wurde Beratung und Unterstützung insgesamt im SGB VIII und verstärkt im Aufgabenbereich Trennung und Scheidung zu einem Rechtsanspruch ausgebaut. Wie schon in der präventiven Grundtendenz des KJHG angelegt, wurde durch die Kindschaftsrechtsreform der Focus der Aufgabenerledigung der Jugendhilfe in den vorgerichtlichen bzw. „einigungsorientierten“ Bereich verlagert.

Darüber hinaus wurde auch in der Neuformulierung der entsprechenden BGB-Paragrafen deutlich, dass die Ausübung der elterlichen Sorge neben dem „Recht“ der Eltern für ihre Kinder zu sorgen gleichermaßen auch in der „Pflicht“ jedes Elternteils besteht, die Bedingungen zu sichern, die nötig sind, damit die Kinder zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit heranreifen können. Dem entspricht das Recht der Kinder auf diese „Pflichterfüllung“ der Eltern.

Daraus ergibt sich für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe die Notwendigkeit, alles Nötige und Mögliche zu tun, damit die Eltern ihrer Aufgabe eigenverantwortlich und letztlich ohne gerichtliche Interventionen wahrnehmen. Aber auch wenn ein Familiengerichtsverfahren eingeleitet wurde, besteht die Rolle der Jugendhilfe darin, die Eltern zu einer einigungsorientierten Beratung zu bewegen und sie darin zu unterstützen, ihre Angelegenheiten wieder eigenverantwortlich zu regeln. Wenn also zunächst keine Beratungslösung möglich ist, muss die Mitwirkung bei Gericht genutzt werden um einerseits die Kindesinteressen gegenüber den Eltern deutlich zu machen und dies dem Familiengericht mitzuteilen und andererseits immer wieder gegenüber den Eltern darauf hinzuweisen, dass es ihre „Pflicht“ im Sinne des Gesetzgebers ist, ihre Elternverantwortung wahrzunehmen.

So wird einigungsorientierte Beratung einerseits zum Ausgangspunkt für die Aufgabenwahrnehmung, andererseits wird die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren umso bedeutender im Hinblick auf die Wahrnehmung der Kindesinteressen im Trennungs- und Scheidungsgeschehen.

Damit rückt das Verhältnis von Beratung und Mitwirkung in den Blick. Als Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes bei Trennung und Scheidung sind sie insbesondere in den §§ 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) und 50 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten) festgelegt.

Aufgrund der rechtssystematischen Zuordnung der Beratungsangebote nach § 17 zu den Leistungen und der Mitwirkung nach § 50 zu den „anderen Aufgaben“ (in Verbindung mit dem „Wächteramt“ hinsichtlich Kindeswohlgefährdung) besteht zumindest ein Spannungsverhältnis zwischen beiden Aufgaben.

Beide Aufgaben sind durch unterschiedliche Rahmenbedingungen gekennzeichnet. Alle Beratungsangebote nach § 17 sind durch Freiwilligkeit auf Seiten der Eltern gekennzeichnet. Selbst wenn Eltern bei einem Scheidungsantrag aufgrund der gesetzlichen Vorgabe der Information des Jugendamtes durch das Gericht Gespräche mit dem Jugendamt führen, sind diese völlig freiwillig und unterliegen dem absoluten Datenschutz. Außerdem haben die Eltern an dieser Stelle nach § 5 SGB VIII das Wunsch und Wahlrecht hinsichtlich dieser Leistung, deshalb hat das Jugendamt auch die Verpflichtung, die Eltern auf alle örtlich verfügbaren Angebote hinzuweisen. Die Berater haben hier die Möglichkeit das fachliche und methodische Setting so anzulegen, wie es ihrer fachlichen Sicht entspricht.

Anders im Rahmen der Mitwirkung. Diese setzt ein, wenn beide Eltern oder ein Elternteil einen Antrag beim Familiengericht stellen. Hier ist von vorneherein klar, dass die Ergebnisse dieser Gespräche an Dritte, das Gericht, weitervermittelt werden. Beginnt in dieser Situation der Berater – mit dem Appell an die Eigenverantwortung der Eltern – mit einem Beratungssetting, so kann bei einem Scheitern

der Beratung das Problem auftauchen, dass nun der Berater Inhalte, Daten und Einschätzungen, die im vertraulichen Rahmen dieser Beratung erfolgt sind, dennoch ans Gericht weitergeben muss. Dies kann zu einer Situation führen, dass Eltern u.U. darauf bestehen, bestimmte Informationen nicht ans Gericht weiterzuleiten, auch wenn dies zur Erfüllung der Mitwirkung möglicherweise nötig wäre. Andererseits kann der Berater auch nicht aus einer Mitwirkung aussteigen, solange das Gericht zu den Anträgen der Eltern keinen Beschluss gefasst hat. Zu Beginn einer Mitwirkung ist aber in der Regel nicht einschätzbar, ob eine Beratung zum Erfolg führt oder nicht. Damit ist einer Rollenkonfusion Tür und Tor geöffnet.

Deutlich wird hier, dass bei der Ausführung der Aufgaben nach §17 und §50 nicht nur rechtssystematische „Unebenheiten“ auftreten, sondern sich in großem Ausmaß auch funktionale Rollenkonflikte des Jugendamts ergeben und massive methodische und beraterische Konflikte und „Paradoxien“ entstehen. Angesichts dieser Probleme ist damit zu rechnen, dass das angestrebte Ziel einer Stärkung und Wiederherstellung von Elternverantwortung nur sehr schwierig zu erreichen ist.

2 Das integrative Konzept zur Aufgabenwahrnehmung nach § 17 und § 50 SGB VIII

Mit diesem Konzept sollen die Auswirkungen der rechtssystematischen „Unebenheiten“, die Rollenkonflikte und beraterischen „Paradoxien“ bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Trennung und Scheidung ausgeglichen und eine optimale Zielerreichung garantiert werden.

2.1 Grundprinzipien und Voraussetzungen des integrativen Konzeptes

2.1.1 Funktionale Trennung der Aufgaben bei gleichzeitiger struktureller Koppelung

Die Aufgaben nach § 17 und § 50 SGB VIII weisen wie dargelegt nicht nur rechtssystematische Unterschiede, sondern auch unterschiedliche interaktionale Binnenstrukturen und unterschiedliche funktionale und beraterische Rahmenbedingungen auf. Deshalb ist es sinnvoll, diese Aufgaben und die Interaktionsräume auch funktional getrennt zu halten. Dies wird einerseits durch organisationelle Voraussetzungen wie klare und transparente Ablaufstrukturen bei der Aufgabenerledigung sichergestellt, andererseits durch eine strikte personelle Trennung bei der Erfüllung der Aufgaben, als explizite beraterische Voraussetzung für Rollenklarheit.

Gleichzeitig muss es auch im Rahmen der Mitwirkung die Möglichkeit geben, die Eltern zu einer einigungsorientierten Beratung zu bewegen, um ihre Elternverantwortung wahrzunehmen, ohne für den Berater eine Rollenkonfusion auszulösen und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu verwischen. Auch die Mitwirkung muss sich primär an dem Ziel orientieren, Eigenverantwortung der Eltern als Kindeswohlsicherung wieder zu installieren. Andererseits muss Mitwirkung, falls sich Eltern ihrer Entscheidungsautonomie entziehen und einen richterlichen Beschluss vorziehen, auch diesen Rahmen explizit ausfüllen können.

Um dies gewährleisten zu können, muss den Eltern mit Beginn ihres Kontaktes zum Jugendamt im Hinblick auf Trennung und Scheidung eine Wahlmöglichkeit angeboten werden. Die Wahl zwischen einem beraterischen Rahmen, in dem sie eigenverantwortlich und autonom Lösungen für ihre Konflikte erarbeiten können. Falls sie das nicht wollen, wird den Eltern ein Rahmen angeboten, der – gewissermaßen entlastet von einer einigungsorientierten Beratung - geprägt ist von den Kriterien und Strukturen der Unterstützung des Gerichts bei der Entscheidungsfindung. Dennoch muss aber bei der Aufgabenerledigung auch auf dieser Ebene immer die Orientierung an einem möglichen Wechsel der Eltern in den Rahmen einer einigungsorientierten Beratung zielführend sein.

2.1.2 Mediation als Regelangebot bei Trennung und Scheidung im Allgemeinen Sozialdienst

Die Bereitstellung von Mediation als Regelangebot des Allgemeinen Sozialdienstes bei der Aufgabenerledigung im Rahmen von Trennung und Scheidung stellt einen Eckpfeiler dieses Konzeptes dar.

Mediation als eine strukturierte Methode der Vermittlung zwischen Konfliktparteien eignet sich ganz besonders gut, um dem einigungsorientierten Ansatz des SGB VIII im Bereich Trennung und Scheidung Rechnung zu tragen. Ziel des Mediationsverfahrens in diesem Kontext ist es, die Selbstverant-

wortung der Eltern zu stärken und unter Rückbesinnung und Einbezug auf ihre Ressourcen eigene Lösungen für sich und ihre Kinder zu entwickeln.

Mediation wirkt im Sinne der Stärkung der Elterverantwortung und im Sinne der Kindeswohlsicherung auf drei verschiedenen Ebenen: erstens durch die einvernehmliche Regelung der entsprechenden Konflikt- und Streitpunkte zwischen den Eltern (z. B. Sorgerecht, Umgang, Aufenthalt der Kinder, Unterhalt etc.), zweitens durch die dadurch entstehende positive Veränderung im Kommunikations- und Kooperationsverhalten der Eltern (die Kinder erleben, dass die Eltern wieder sachlich miteinander sprechen) und drittens durch das Weitertragen positiver Konfliktbewältigungsstrategien in den Alltag der getrennten Familien.

Mediation stellt somit im gesamten Angebotsspektrum des Allgemeinen Sozialdienstes bei der Aufgabenerfüllung bei Trennung und Scheidung einen „einigungsorientierten Beratungsraum“ zur Verfügung, der von den Eltern jederzeit und aus jeder Verfahrenskonstellation heraus in Anspruch genommen werden kann, wenn sie für sich entdecken, dass die Erarbeitung von eigenverantwortlichen Lösungen besser ist als die für ihr Leben relevanten Fragestellungen von Dritten (wie Gericht, Jugendamt oder Gutachter) entscheiden zu lassen.

2.1.3 Zur Bedeutung von „Beratung“ im Rahmen von Mitwirkung und Mediation

Selbstverständlich ist auch die Tätigkeit im Rahmen der Mitwirkung beim Familiengericht § 50 SGB VIII eine Form von Beratung. Auf dieser Ebene und in diesem Rahmen wird Beratung in seiner allgemeinen Form verstanden als eine spezifische sozialpädagogische Handlungsart, die von weiteren Handlungsarten wie Verhandlung (z.B. mit verschiedenen Interessengruppen), Intervention (z. B. bei Kindeswohlgefährdung), Vertretung, Beschaffung (z. B. materielle Hilfen und Unterstützung) und Betreuung unterschieden ist (vergl. Lüssi, 1995).

In dieser allgemeinen Form unterscheidet auch das SGB VIII Beratung (z. B. § 17) als eine „Leistung“ von den „Anderen Aufgaben“ (z.B. § 50). Dies macht schon deutlich, dass es verschiedene Kontexte gibt, die auch Auswirkungen auf das haben, wie und in welchem Rahmen Beratung mit Eltern bei Trennung und Scheidung möglich ist.

Die spezifischen Kontextbedingungen, in denen Gespräche in der Mitwirkung stattfinden sind im Wesentlichen:

Bei der Mitwirkung handelt es sich um eine gesetzlich definierte Aufgabe des Jugendamtes, deren Wahrnehmung (nur bei der Art und Weise wie, gibt es Spielraum) nicht von der Entscheidung des Jugendamtes abhängt. Die Mitwirkung muss, wenn sie in Gang gesetzt wurde, auch durchgeführt werden. Die ablaufenden Prozesse sind strukturell nicht alleine durch das Vorgehen des JA bestimmt. Sie unterliegen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus spielen mehrere Prozessierungslogiken eine Rolle, die abgestimmt werden müssen (Gericht, Anwälte, evtl. Gutachter, mit jeweils anderen Kriterien, Zeitabläufen, mentalen Mustern etc.). Wesentlich ist, dass es bei diesen Gesprächen datenschutzmäßig gewissermaßen prinzipiell und ein durch den Berater nicht zu „schließendes Fenster“ zu Dritten gibt. Auch im Falle, dass keine Stellungnahme (also Entscheidung und Bewertung) stattfindet, muss im Rahmen der Mitwirkung das Gericht mit Daten zu den Eltern informiert werden. Für die Eltern beinhaltet dies in der Regel zwei Reaktionsmöglichkeiten (auch wenn das nicht ausgesprochen ist): entweder sie haben ein Vertrauensproblem, sowohl dem Berater als auch bei gemeinsamen Gesprächen dem Partner gegenüber. Es steht immer im Raum und ist strukturell auch so angelegt, dass offen bleibt, wer wohl was aus diesen Gesprächen wohin trägt. Oder die Eltern versuchen gerade weil sie wissen, dass Daten an Dritte gehen, den Berater davon zu überzeugen, dass sie im Recht sind. In beiden Fällen ist es schwer bis unmöglich, die ablaufende Kommunikation konstruktiv zu steuern.

In der Mitwirkung ist es für den Berater nicht möglich, den gesetzten Rahmen und Kontext zu verlassen oder zu beenden. D. h. solange die Mitwirkung nicht beendet ist, also das Gericht keinen Beschluss gefasst hat, den die Eltern akzeptieren, muss dieser Rahmen aufrecht erhalten bleiben.

Dadurch wird der Rahmen im Hinblick auf Beratung kontingent. Dies bedeutet und hat zur Konsequenz, dass die Eltern im Zweifelsfall kommunikativ und strukturell „switchen“ (d.h. den Rahmen der Beratung für sich jeweils definieren und kommunikativ entsprechend zu reagieren) können, ohne dass

der Berater dies ausreichend steuern (d.h. begrenzen oder klar und einheitlich halten) kann. Wenn beispielsweise innerhalb von Mitwirkung mit einer Trennungs-Beratung begonnen wird, also versucht wird Vereinbarungen zu erarbeiten, können die Eltern falls Probleme auftreten einfach wieder in den Status des Konflikts überwechseln und vom Berater Stellungnahme verlangen. Solange die Möglichkeit von Beratung im Sinne einer autonomen Entscheidung der Eltern oder der Entscheidung durch Dritte als Optionen innerhalb desselben Rahmens/Kontextes auftreten, ist der Berater in diesem Rahmen der Mitwirkung von der situativen Befindlichkeit der Eltern - und ihrem wechselnden Willen autonome Entscheidungen zu treffen oder nicht - tendenziell abhängig.

Diese Rahmenkontingenz wird beendet oder tritt nicht auf, wenn die Rahmenbedingungen strukturell und kommunikativ konsistent gehalten werden. Wenn also in Mitwirkung Mitwirkung passiert und in Beratung Beratung.

Mitwirkung wäre also der Rahmen, den die Eltern wählen, wenn und solange sie nicht bereit sind, die Themen und Probleme im Zusammenhang mit ihrer Trennung/Scheidung selbst und autonom zu regeln und zu entscheiden. Dies hat dann auch Auswirkungen auf die binnenkommunikative Strukturierung der Mitwirkung. Es kann hier Mitwirkung im Sinne von Beobachtung und Beschreibung elterlichen Verhaltens, Elternkompetenz, mit Kriterien wie Kontinuität, Kindeswille, Bindungstoleranz etc. stattfinden, am Ende möglicherweise eine klare Stellungnahme oder sogar Entscheidungsvorschlag. Und all dies in einem Beratungsrahmen, dem die Eltern durch ihre eigene Entscheidung (nämlich ihre Themen von Dritten entscheiden zu lassen) zugestimmt haben. Daneben sind die Berater in diesem Kontext davon enthoben, einen voluntaristischen Beratungsrahmen aufrecht zu erhalten.

Falls die Eltern sich entscheiden, ihre Dinge eigenständig zu klären und zu entscheiden, wird der Rahmen geändert, was auch mit einem Personalwechsel verbunden ist.

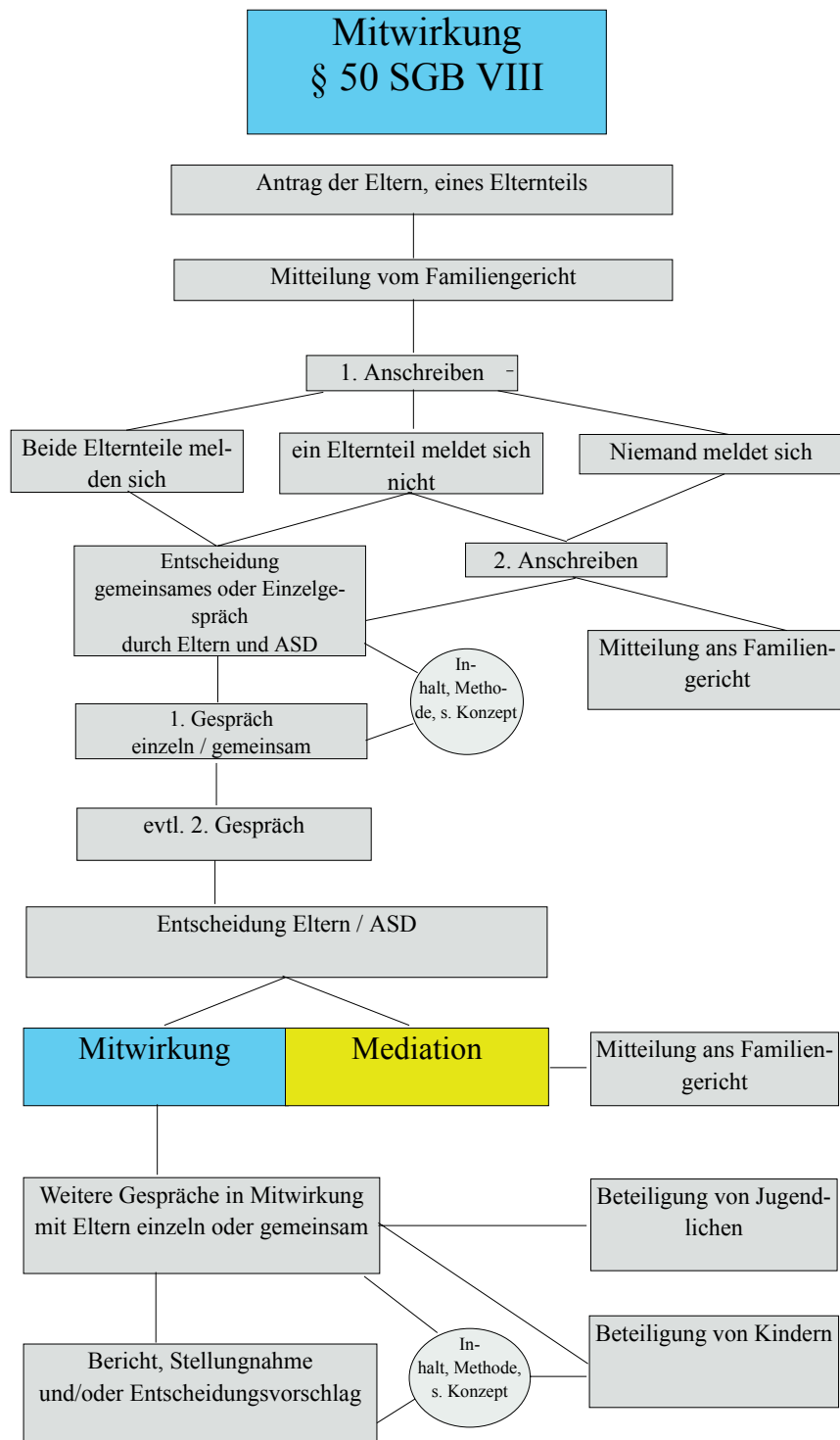
In der Mediation finden die Eltern unmissverständlich einen auf voluntaristischen Bedingungen beruhenden Rahmen/Kontext vor. D. h. zunächst entscheiden die Eltern eigenständig, ob sie diesen Rahmen wollen oder nicht. Sie dokumentieren damit zweifelsfrei, dass sie bereit (wenn auch vielleicht nicht bewusst kompetent) sind, ihre Angelegenheiten nicht von Dritten entscheiden zu lassen, sondern sich selbst in die Entscheiderposition zu bringen. Sowohl die Eltern, als auch die Berater (JA) können diesen Rahmen jederzeit verlassen. Es ist ein willensmässig freier (voluntaristischer) Kontrakt möglich. Dadurch ist es auch möglich, die ablaufende Kommunikation immer wieder auf diese Ebene einzuschwören, d.h. bei Konflikten die Gretchenfrage zu stellen, „was passiert hier, wo wollen Sie hin, Sie können bei Bedarf auch die Dinge von Dritten entscheiden lassen, wollen Sie das wirklich?“ Die Berater sind – außer durch selbstgesetzte Erfolgszwänge im Hinblick auf das Erarbeiten einer Vereinbarung als die Beendigung der Mitwirkung – in der Lage, jederzeit den Rahmen aufzukündigen. Daher können sie den Rahmenwechsel konstruktiv als Alternativhorizont im Blick lassen, haben aber die Möglichkeit die kommunikativen Prozesse in eigener Regie zu steuern. Während einer Mediation bleiben auch alle anderen Verfahrens-Logiken weitgehend am Rande, da das juristische Verfahren als Voraussetzung der Mediation „auf Eis“ gelegt wird.

2.2 Ablaufstrukturen und Standards bei § 50, § 17 und Mediation

Wie aus den folgenden Diagrammen (S. 11, 12, 13, 14) hervorgeht, sind die Ablaufstrukturen den unterschiedlichen Zugängen zu den jeweiligen Aufgaben, den verschiedenen Kontextanforderungen und den damit verbundenen unterschiedlichen Beratungs- und Handlungserfordernissen an den Berater angepasst. Zentrales Merkmal dieser Ablaufstrukturen ist, dass sie einerseits die grundlegende Unterschiedlichkeit der „Beratungsräume“ aufgreifen, andererseits aber eine vernetzte gegenseitige Verweisungsarchitektur ermöglichen. Insofern beziehen sie sich auf das Grundprinzip des integrativen Konzeptes, der funktionalen Trennung bei gleichzeitiger struktureller Koppelung der Aufgaben.

Daneben bieten sie für die institutionelle Abarbeitung der Aufgaben aber auch für die Betroffenen eine klare Orientierung. Die Transparenz und gleichzeitig Durchlässigkeit dieser Strukturen hilft sowohl den Beratern als auch den betroffenen Eltern, jederzeit zu bestimmen, an welchem Punkt des Bearbeitungsprozesses man angelangt ist, an welchem Punkt der Eigenverantwortung die Eltern sich befinden und zu klären, welche Entscheidungen mit welchen Konsequenzen getroffen werden sollen.

2.2.1 Ablaufstrukturen



**Mitwirkung
§ 50 SGB VIII**
Einstweilige Anordnung

Antrag der Eltern / eines Elternteils

Mitteilung vom Familiengericht

Anschreiben der Eltern
(mit terminierter Rückmeldung)

Kontaktaufnahme durch einen / beide Eltern
Terminvereinbarung

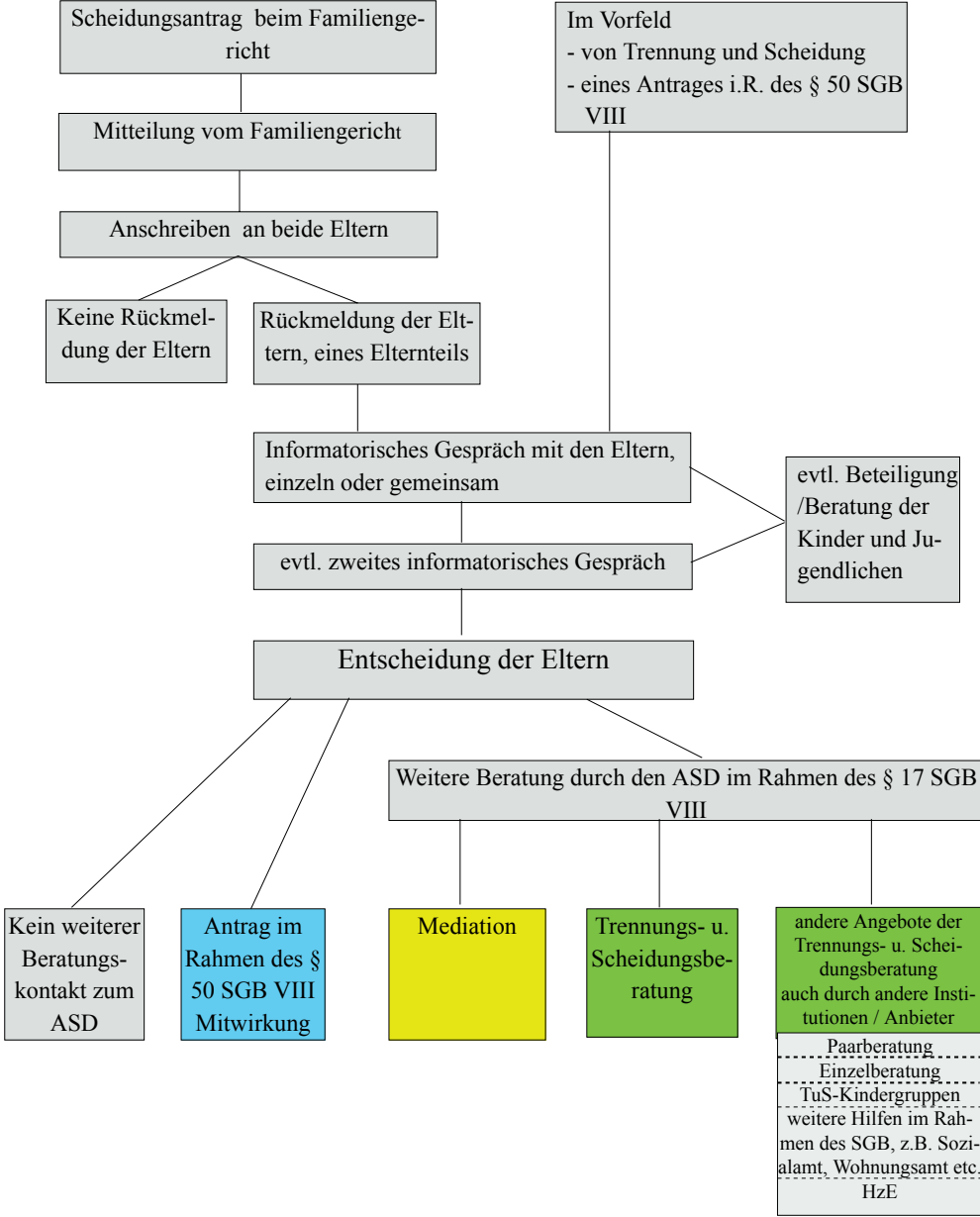
Einschätzung der Situation durch den ASD

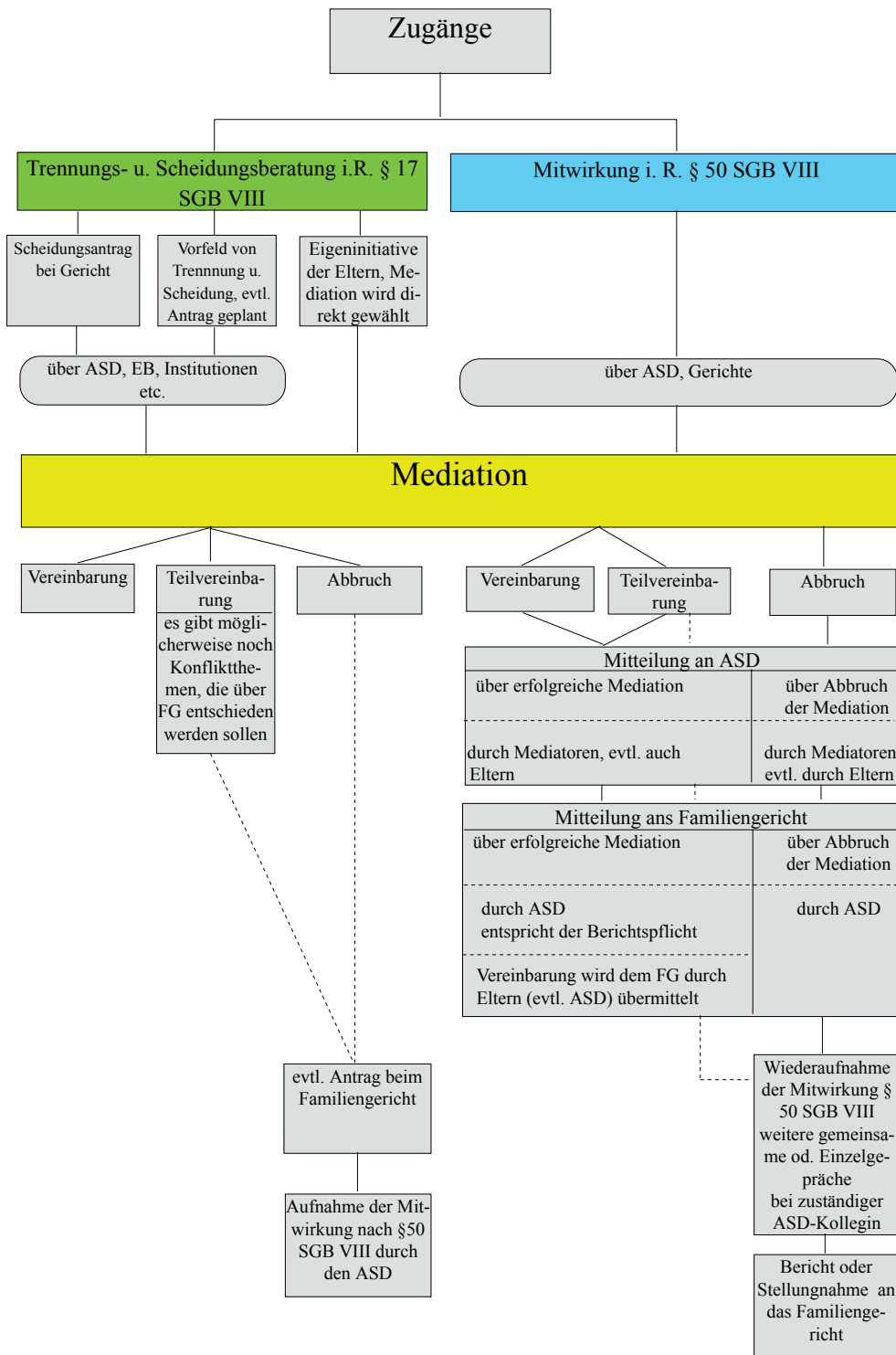
Kriterien der
Einschätzung und
Beurteilung

Bericht / Stellungnahme zur einstweiligen An-
ordnung ans Familiengericht



Trennungs- und Scheidungsberatung § 17 SGB VIII





Bei der **Trennungs- und Scheidungsberatung nach §17** ist der Zugang für die Eltern möglich sowohl über die gesetzliche Notwendigkeit der Information des Jugendamtes durch das Gericht bei einem Scheidungsantrag und der damit verbundenen Pflicht des Jugendamtes, den Eltern Beratung anzubieten. Darüber hinaus können die Eltern sich auch im Vorfeld von Trennung und Scheidung Beratung einholen. Deshalb ist hier auch der Grad der Optionalität bei der Verweisung zu unterschiedlichen Beratungskontexten höher. Falls bei dem informatorischen Gespräch mit den Eltern deutlich wird, dass konflikthafte Themen existieren, können die Eltern auch an diesem Punkt bereits eine Mediation in Anspruch nehmen.

Die **Aufgabe der Mitwirkung nach § 50** setzt ein, wenn ein Elternteil oder beide Eltern einen Antrag beim Familiengericht einreichen auf Regelung bestimmter Sachverhalte (wie z.B. Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs). Hier kommt dem „Erstgespräch“ eine bedeutsame beratungsstrategische Funktion im Gesamtkonzept zu. Diese besteht neben Aufklärung u. a. über Inhalte und Dynamik von Scheidung/Trennung und Kindeswohlaspekten darin, den Eltern die unterschiedlichen Aufträge des Jugendamtes und des Gerichtes zu erläutern. Den Eltern soll vermittelt werden, dass sie an dieser Stelle die Wahl haben zwischen zwei Möglichkeiten: entweder den Gesprächsrahmen zu wechseln, d. h. in einen selbstbestimmten Beratungsrahmen (Mediation) einzutreten, der ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Themen selbst zu definieren und dafür Lösungen zu erarbeiten. Der Wechsel in diesen Beratungsrahmen (Mediation) ist mit einem personellen Wechsel verbunden.

Oder sie verbleiben im Rahmen der Mitwirkung, d. h. sie entscheiden sich dafür, dass ihre Themen und Konflikte durch Verfahrensdritte wie Jugendamt, Gerichte und evtl. Gutachter bewertet und entschieden werden. Dies ist nicht mit einem Personalwechsel verbunden.

Erst wenn die Eltern diese Wahl getroffen haben, werden sie an die Mediation verwiesen, oder der Mitwirkungsrahmen setzt ein. Selbstverständlich kann die Erarbeitung dieser Entscheidung über das weitere Vorgehen auch mehrere Sitzungen dauern. Wichtig ist, dass den Eltern die Konsequenzen der Wahl klar sind und sie eine Entscheidung treffen.

Haben sich die Eltern entschlossen, den Mitwirkungsrahmen zu wählen, findet hier eine stark strukturierte Fokussierung der Kommunikation auf die vom Gericht zur Entscheidung anstehenden Problemstellungen statt. Aus der konsequenten Sicht der Kinder und am Kindeswohl orientiert werden die Eltern in ihrem Verhalten und in ihren Aussagen wahrgenommen. Aufgrund fachlich und gesetzlich definierter Kriterien (siehe zusammenfassend im Anhang: **Grundsätze und Kriterien der Beurteilung des Kindeswohls und der elterlichen Kompetenz...**) wird vom Jugendamt die Elternkompetenz beschrieben und gegebenenfalls bewertet.

Möglich ist hier auch, über problemorientierte Hypothesen (Elternverhalten, Kommunikation, Bindungstoleranz, wahrnehmbare Glaubenssätze, Einschätzung von Defiziten) die Eltern im Hinblick auf die Kriterien und das Jugendamts-Expertenwissen bezüglich des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung wertschätzend aber deutlich zu konfrontieren. Dies ist deshalb auch möglich, da in der Mitwirkung zwar gegenüber den Personen eine wertschätzende und neutrale Haltung sinnvoll ist, jedoch hinsichtlich der Probleme/Symptome und der Inhalte/Ideen/Verhaltensweisen keine Neutralität nötig ist, um den Beratungsprozess zu steuern.

Hilfreich ist es ebenfalls, Hypothesen und Erfahrungen zu den Bereichen Beziehungsdynamik bei Trennung und Scheidung, Reaktionen von Kindern, bindungstheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte mit den Eltern anzusprechen.

Am Ende der Mitwirkungsgespräche wird dann ein Bericht oder eine Stellungnahme (u.U. ein Entscheidungsvorschlag) verfasst. Welche Ausprägung dieser Bericht annimmt, hängt im wesentlichen davon ab, was unter Kindeswohlgesichtspunkten am hilfreichsten ist. Wenn es sich z.B. um Eltern handelt, die in ihrer Elternkompetenz weitestgehend ähnlich sind und der Konflikt in erster Linie auf der Paarebene sich befindet, ist es hilfreich, lediglich eine Beschreibung der Situation der Beteiligten zu erstellen und darauf hinzuweisen, dass die Eltern sich in ihrer Kompetenz nicht unterscheiden, deshalb dringend eine gemeinsame Beratung zu empfehlen ist (der „Bericht“).

Wenn deutlich wird, dass einer der Elternteile z.B. deutlich ein Defizit im Bereich Bindungstoleranz aufweist, ist es hilfreich, dies dem Gericht auch klar so mitzuteilen, da dies im übrigen ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung bei elterlicher Sorge darstellt („Stellungnahme und/oder Ent-

scheidungsanschlag zu einzelnen Themen“) . In entsprechenden Situationen kann oder soll zu allen zur Entscheidung durch das Gericht anstehenden Fragen ein Entscheidungsanschlag gemacht werden. Dies kann z.B. in Situationen sein, wo ein Elternteil oder Kinder massiv unter Einflussversuchen und/oder Gewalt(androhungen) leiden, oder aus anderen Gründen eine klare Position zu beziehen ist.

Offensichtlich wird, dass bei einer Entscheidung der Eltern für den Mitwirkungsrahmen auch tatsächlich Mitwirkung praktiziert wird. Falls die Eltern an irgendeinem Punkt in diesem Verfahren entdecken, dass ihnen dieses Vorgehen unangenehm ist, oder sie ihre Entscheidungsverantwortung wieder autonom übernehmen wollen (ihre „Einigungsorientierung“ also stärker wird als ihre „Konfliktorientierung“), können sie jederzeit in die Mediation überwechseln. Auch hier ist dies dann mit einem personellen Wechsel verbunden. Diese Möglichkeit permanent auszuloten und mit den Eltern an dieser Motivation zur Eigenverantwortung zu arbeiten, stellt gewissermaßen die Hintergrundorientierung des Beraters in der Mitwirkung dar

Der Zugang zur **Mediation** kann über eine Eigeninitiative der Eltern im Vorfeld ihrer Trennung und Scheidung erfolgen. In der Regel aber werden die Eltern entweder über eine Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 oder aber in der Mehrzahl der Fälle (siehe zusammenfassend im Anhang: **Materialien zur Mediation**) über die Aufgabe der Mitwirkung nach § 50 an die Mediation verwiesen.

Mediation ist im Kontext des integrativen Konzeptes der Umsetzung der Aufgaben nach § 17 und § 50 des Allgemeinen Sozialdienstes also keine zusätzliche Aufgabe, sondern markiert in diesem Konzept den Ort der methodischen Implementierung der in beiden Aufgaben fokussierten und für das Kindeswohl prospektiv so entscheidenden Einigungsorientierung, Stärkung und Wiederherstellung von Elternverantwortung bei Trennungs- und Scheidungskonflikten.

Ziel der Mediation ist es, zu den Konfliktthemen der Eltern mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu erreichen. Die Mediatoren erhalten aus der Mitwirkung neben den notwendigen Personalien zur Überweisung keine weiteren Informationen. Da es sich um einen freiwilligen, selbstbestimmten Beratungszusammenhang handelt, gibt es absolutes informationelles Selbstbestimmungsrecht der Eltern. Sie allein entscheiden, welche Informationen nach außen gehen. Falls die Mediation gelingt, werden die Vereinbarungen von den Eltern dem Gericht mitgeteilt. Die Mediatoren teilen dem Mitwirkungsberater lediglich das Gelingen oder Scheitern der Mediation mit.

Bei einem Abbruch der Mediation gehen die Eltern in die Mitwirkungsberatung zurück. Hier wird die Mitwirkung dann wieder aufgenommen.

Die Passage von Mitwirkung zu Mediation markiert strukturell und faktisch die eindeutige Entscheidung der Eltern zu Eigenverantwortung hinsichtlich der zu klärenden Fragen und zur elterlichen Verantwortungsgemeinschaft. Falls Mediation nicht gelingt, ist die Passage von Mediation zu Mitwirkung zurück jedoch dennoch begleitet von einer deutlicheren Klärung der Inhalte, Themen und Bereiche, in denen noch keine Einigung erzielt werden konnte und stellt so meist mehr Realitätsbezug her mit einer damit in der Regel verbundenen konfliktentschärfenden Wirkung.

Dies wiederum hat meist Auswirkungen auf den weiteren Verlauf der Mitwirkung in der Weise, dass diese wesentlich zeit- und ressourcenschonender bearbeitet werden kann.

3 Grundsätze und Vorgehensweisen bei der Beteiligung von Kindern im Rahmen des integrativen Konzeptes bei Trennung und Scheidung

3.1 Zur Situation von Kindern bei Trennung und Scheidung

Neben den „regulären“ Entwicklungsaufgaben im Rahmen ihrer altersangemessenen psychosozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung sehen sich Kinder bei Trennung und Scheidung ihrer Eltern im Zusammenhang mit entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten grundsätzlich mit folgenden markanten Problemstellungen konfrontiert. Das empirische Auftreten und die Ausprägung dieser Problemstellungen variiert mit der Art und Weise des Umgangs der Eltern mit Trennung und Scheidung und u.a. dem damit einher gehenden Konfliktniveau zwischen den Eltern:

- Fehlende oder unzureichende Information über Trennungsabsichten und -hintergründe.
- Schuldgefühle und Selbstwertprobleme aufgrund von Kausalitätsbedürfnissen und Konfliktbedingungen. Altersabhängig (je nach entwicklungspsychologischer und kognitiver Entwicklungsphase) tendieren Kinder dazu, sich die Schuld für die Trennung und die Konflikte der Eltern zuzuschreiben.
- Tendenziell chronische Verlustängste aufgrund mangelnder Konstanzerfahrungen. Alters- und entwicklungsabhängig besteht die Gefahr, dass die Erfahrung des Verlusts der gewohnten Lebensverhältnisse und Bindungsstabilität zu dauerhaften – auch unbewussten – Ängsten führt, dies werde sich wiederholen, oder ob im gegebenen Fall der sie betreuende Elternteil nicht auch noch geht.
- Gefahr der Parentifizierung und Überforderung im familiären Kontext. Eltern verlieren in dieser extremen Krisensituation von Trennung und Scheidung häufig den Blick für die Bedürfnisse der Kinder. Aus der Situation des Empfindens der eigenen Not und Überforderung „übertragen“ sie bewusst oder unbewusst oft auch „Kern-Aufgaben“ elterlicher Verantwortung auf die Kinder. Seien es organisatorische Dinge und Entscheidungen, seien es Erwartungen und Anforderungen, sich emotional um die Eltern, einen Elternteil oder kleinere Geschwister zu kümmern. Häufig wird von Kindern gerade in dieser existenziellen Krise der Familie erwartet, selbst unauffällig, stark und belastbar zu sein.
- Solidaritätskonflikte mit den Eltern, Triangulierung und Verleugnung von Informationen und Erfahrungen (insbesondere im Zuge der Besuchskontakte), „Erfinden“ und „Einfärben“ von Informationen und Geschichten in Abhängigkeit der Erwartungserwartung gegenüber dem jeweiligen Elternteil. Kinder versuchen häufig in Konflikten der Eltern, wenn Eltern nur noch streiten oder gar nicht mehr miteinander reden, nach Maßgabe ihrer Wahrnehmung, was der jeweilige Elternteil über den anderen denkt bzw. was sie bewusst oder unbewusst von den Kindern erwarten, ihr Verhalten und ihre Äußerungen gegenüber den Elternteilen auf diese Erwartungen abzustimmen. Dadurch geraten sie jedoch oft noch mehr in Solidaritäts- und Loyalitätskonflikte, bzw. „heizen“ den Konflikt der Eltern noch an, da die Eltern die Äußerungen der Kinder als „Wahrheit“ betrachten.
- Fehlende Identifikationsmöglichkeiten und Partnerschaftsmodelle.
- Kognitive und emotionale Dissoziierungen in Abhängigkeit vom kommunikativen Konfliktstil und den damit einhergehenden negativen Konnotationen elterlicher Unterschiede durch die Eltern. Wenn Elternteile ständig sich gegenseitig in ihren Persönlichkeitsanteilen bzw. in ihrer Persönlichkeit insgesamt abwerten und diese Unterschiede negativ darstellen und bewerten, kann dies zu massiven Spaltungen bei den Kindern führen. Dies kann sich in sog. „Lügengeschichten“ ausdrücken, d.h. die Kinder erzählen einem Elternteil etwas ganz anderes als dem anderen, in Versuchen, die Eltern gegeneinander auszuspielen, im Versuch ganz anders oder genauso zu sein, wie der abgelehnte oder ablehnende Elternteil, der Abspaltung oder der negativen Bewertung der in der eigenen Persönlichkeit festgestellten oder vermuteten Anteile des entsprechenden Elternteils etc. All dies kann letztendlich zu massiven Identitätsproblemen führen.

- Fehlen positiver Erfahrungen im Hinblick auf Vernetzung und gegenseitige Unterstützung der Eltern.
- Langanhaltende Trauer um den Verlust eines Elternteils und der Sicherheit gebenden Elternverbundenheit, dem Verlust der Bindungsstabilität und den routinierten Lebensverhältnissen, verbunden mit Idealisierungen eines oder beider Elternteile und Rückkehrillusionen, bzw. Phantasien des Ungeschehenmachens. Dies kann zur Verhinderung echter Trauerarbeit führen und damit depressive oder aggressive Impulse fördern.
- Abhängigkeit der Trennungs- und Trauerverarbeitung von der Trennungs- und Scheidungsbewältigung der Eltern.
- Schamgefühle gegenüber Gleichaltrigen und Dritten.

3.2 Beteiligungsrechte der Kinder im Rahmen des KJHG

Im Rahmen des neuen Kindschaftsrechtes wurden auch im KJHG die sog. „Beteiligungsrechte“ der Kinder und Jugendlichen gestärkt. Nicht zuletzt für eine derart problematische und krisenhafte Situation für Kinder wie es Trennung und Scheidung darstellt, sind deshalb diese vom Gesetzgeber intendierten „Beteiligungsrechte“ für Kinder von besonderer Bedeutung, da sie die beteiligten Institutionen auffordern, ihrer Situation gerecht zu werden und entsprechende Hilfsangebote bereitzustellen.

Im KJHG wird an mehreren Stellen von der Notwendigkeit, Kinder mit einzubeziehen und sie angemessen zu beteiligen, gesprochen:

„...Kinder und Jugendliche (sind) in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und Verwaltungsgericht hinzuweisen“ (§ 8 KJHG).

„Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen...“ (§17,2 KJHG)

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes ... Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die ... zu Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.“ (§ 18, 3 KJHG)

Des Weiteren werden Kinder derzeit praktisch grundsätzlich im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht, sei es bei Anträgen auf elterliche Sorge oder Umgangsrecht – auch schon im Kleinkindalter – vom Richter gehört.

3.3 Orientierung der Beratungsarbeit des ASD bei Trennung und Scheidung an den Bedürfnissen der Kinder

Aufgrund der extrem belastenden Situation der Kinder und Jugendlichen bei Trennung und Scheidung und der bei Nichtbearbeitung drohenden Folgeschäden für die psychosoziale Entwicklung und Identitätsentwicklung, nicht zuletzt wegen der mit diesen Folgeschäden mittel- und langfristig erwartbar verbundenen Kosten für das Jugendhilfesystem und der vom Gesetzgeber den Beteiligungsrechten von Kindern zugewiesenen Bedeutung, hat die Orientierung der Beratungsarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder in diesem äußerst krisenhaften Prozess bei Trennung und Scheidung oberste Priorität.

Dies bedeutet, dass sich der ASD bei Trennung und Scheidung als eine Plattform für die Bedürfnisse und Interessen der Kinder versteht und dies bei Gesprächen mit den Eltern als wesentlichen Bezugspunkt definiert. Kindern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Sorgen und Nöte benennen und über ihre Situation erzählen zu können. Es ist wichtig, Kindern zu vermitteln, dass sie keine Verantwortung für die Trennung oder Scheidung der Eltern haben. Den Eltern soll vermittelt werden, worin die konkreten Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder in diese Situation bestehen und sie aufzufordern und zu ermutigen, sich der gemeinsamen Elternverantwortung bewusst zu werden. Die Entscheidungen der Eltern über die weitere Entwicklung des Trennungsprozesses und ihrer gemeinsamen Elternverantwortung kann durch die Wünsche und Meinungen der Kinder und deren Sichtweise kindbezogen ergänzt werden.

Um dies in der gebotenen Intensität, Professionalität und Effizienz zu bewerkstelligen und dabei die Notwendigkeit des Schutzes des Kindeswohls am Besten zu gewährleisten, ist es jedoch nötig, einerseits die Dynamik und Systemstruktur der Trennungsfamilie zu erkennen und die sich daraus ergebenden Belastungen für die Kinder und andererseits die Beteiligung der Kinder im Rahmen der Beratung bei Trennung und Scheidung zu differenzieren nach den unterschiedlichen Anforderungen, Strukturen und Möglichkeiten der jeweiligen Beratungssituation und deren Kontextbedingungen.

3.4 Systemstrukturen der Trennungsfamilie

Die durchweg sehr belastende Situation – wie oben beschrieben – für Kinder bei Trennung und Scheidung, die ihnen eine Vielzahl von individuellen Bewältigungsaufgaben auferlegt, wird grundsätzlich erschwert durch die Dynamik und Struktur des auseinanderfallenden Familiensystems und der Destabilisierung des Elternsystems (Siehe Grafik „**Systemstrukturen der Trennungsfamilie und des Elternsystems**“).

Trennungen von Paaren durchlaufen auf der psychologischen Ebene mehrere Phasen: Ambivalenzphase, Entscheidungsphase, Trennungsphase, Nachtrennungsphase. Aus dieser Sicht sind Kinder mit der unterschiedlichen, meist sehr krisenhaften emotionalen Verfasstheit und der individuellen, subjektiv-biografischen Verarbeitungsweise und –kapazität der einzelnen Elternteile konfrontiert. Daneben findet jedoch bei Trennung und Scheidung auch ein Prozess der schrittweisen (wenngleich empirisch manchmal auch „explosionsartig“ ablaufender) Auflösung und Destabilisierung des gesamten Familiensystems statt. Diese beginnt mit ersten Anzeichen und Auswirkungen einer krisenhaften Entwicklung im System, geht über den Ausbruch der Krise mit der damit verbundenen Desorganisation des Systems, d.h. der Auflösung bisheriger Strukturen und führt zu der Notwendigkeit der Reorganisation des getrennten Familiensystems mit dem Aufbau neuer Strukturen.

Die Struktur Aspekte bei dem Prozess der Auflösung und Reorganisation des Familiensystems sind dabei im Wesentlichen: Veränderung des Lebens- und Sozialraums (Wohnung, Arbeitsplatz, Schule, Freundeskreis etc.), Veränderung der finanziellen und materiellen Dimension (Kostenmehrung durch zwei Wohnungen, Entkoppeln und Regeln bisheriger gemeinsamer Dinge und Werte, Neuanschaffungen, Mehraufwendungen, Unterhaltszahlungen etc.), Trennung von Paar- und Elternebene (das Paar kann sich trennen, als Eltern bleibt man verbunden. Gleichzeitigkeit von vergangenheitsorientierter Paarproblematik und gegenwarts- und zukunftsbezogener Elternschaft), Definition von gemeinsamer Elternverantwortung jenseits gemeinsamer Partnerschaft und Neuorganisation gemeinsamer Elternverantwortung.

In der Regel kulminieren die Probleme in der Trennungsphase in Verbindung mit der Auflösung und Desorganisation des Familiensystems, d. h. wenn das Paar auseinanderzieht, die Frage des Lebensmittelpunktes der Kinder geklärt werden muss bei gleichzeitigem Klärungsdruck aller materieller, finanzieller und sozialräumlicher Fragen. Aus Sicht der Kinder ist neben all diesen Problemen und Folgen der Auflösung des Familiensystems der Aspekt der Entwicklung des Elternsystems von entscheidender Bedeutung. Gerade in dieser Phase formiert sich häufig eine Struktur des Familien- und Elternsystems, die als desintegrierte Trennungsfamilienstruktur beschrieben werden kann und für die Kinder gravierende Probleme mit sich bringt. Eine Großzahl der Familien, mit denen der Allgemeine Sozialdienst im Rahmen der Aufgaben der §§ 17 und 50 KJHG Beratung bei Trennung und Scheidung durchführt, befindet sich (dies liegt im Wesentlichen am Zeitpunkt, an dem die Familien mit dem Jugendamt in Kontakt kommen, was wiederum den formalen, gesetzlichen, juristischen und institutionellen Prozedierlogs logiken geschuldet ist) mehr oder weniger in dieser hochkrisenhaften Phase der Entwicklung des Familien- und Elternsystems. Falls die Probleme dieser Phase nicht erfolgreich bearbeitet werden und eine integrierte Trennungsfamilien-Struktur implementiert wird, kann sich die Struktur des desintegrierten Familien- und Elternsystems u.U. dauerhaft etablieren.

3.4.1 Die desintegrierte Trennungsfamilien-Struktur

Häufig geht einer Trennung schon sehr lange eine angespannte bis feindliche Stimmung in der Familie voraus, in der Kinder sich oft als Auslöser für Streit empfinden. Gleichzeitig steht ihnen aber weniger Aufmerksamkeitspotential der Eltern zur Verfügung, was die Kinder oft dazu bringt, sich durch entsprechendes Verhalten bemerkbar zu machen. Dies kann die Stimmung in der Familie weiter verschlechtern. Die Trennung der Eltern – oft damit verbunden der Auszug eines Elternteils aus der gemeinsamen Wohnung – findet häufig sehr schnell, ohne genügende Planungsvorbereitung oder Aufklärung der Kinder und unter äußerst krisenhaften, emotional aufgeladenen Umständen statt.

Ein wesentliches Merkmal der Trennungsfamilie in dieser Phase stellt dar, dass die elterlichen Auseinandersetzungen im wesentlichen den Konflikten auf der Paarebene geschuldet sind, die Kinder aber die Eltern streiten sehen. D.h. die Konflikte bedrohen die Kinder existenziell in ihrer Sicherheitsbedürfnis, ihren Bindungsansprüchen und in ihrer Unterstellung, dass die Eltern das Wohlergehen ihrer Kinder weiter im Blick behalten. Kinder werden dabei meistens nicht genügend von den Eltern informiert und aufgeklärt, wie sie die ablaufenden Prozesse verstehen sollen und wie es weitergehen wird.

Prinzipiell sind die Kinder in dieser Situation verstärkt durch zunehmende Solidaritäts- und Loyalitätskonflikte gefährdet, je mehr die Eltern ihren Paarreit mit der Elternebene vermischen. Die Kinder leiden unter der unausgesprochenen oder auch ausgesprochenen Erwartung der Eltern, dass sie sich für oder gegen einen Elternteil entscheiden (sowohl was den Lebensmittelpunkt, aber auch Liebe, Vertrauen, Kontaktwünsche betreffend). Dies angesichts der Tatsache, dass Kinder gerade in Stresssituationen und möglicher aktueller Konflikte mit einem Elternteil darauf angewiesen sind, dass der andere Elternteil sich nicht auch noch zurückzieht. Die Unterschiede in Orientierungen und Verhaltensweisen der Eltern werden von diesen als prinzipielle, oft unter dem Stigma der Kindeswohlgefährdenden Bedeutung interpretiert. Dies bedeutet für die Kinder, dass sie strukturell gezwungen sind, die Orientierungen, Haltungen und Verhaltensweisen eines Elternteils tendenziell abzulehnen und – was noch gravierendere Konsequenzen für die psychische Situation aufweist – die Anteile eines Elternteils in seiner eigenen psychischen Struktur zu negieren, abzuspalten oder negativ zu konnotieren.

Die desintegrierte Struktur der Trennungsfamilie weist neben einem emotional problematisch aufgeladenen, streitbelasteten Verhältnis der Eltern eine rudimentäre oder sogar gänzlich abgebrochene Kommunikation der Eltern auf (verschärft wird dies meist noch durch die in dieser Phase eskalierenden anwaltlichen Auseinandersetzungen). Die abgebrochene oder äußerst reduzierte Kommunikation der Eltern untereinander führt dazu, dass die Kinder – beim Umgang oder wenn dieser nicht stattfindet oft heimlich – als Informations-, Botschafts- und Kommunikationsträger oder sogar letztlich als Entscheidungsträger fungieren. Dies stellt zum einen eine gravierende (bis Kindeswohlgefährdende, da die gesunde psychosoziale und emotionale Entwicklung der Kinder massiv beeinträchtigt wird, wenn dies auf Dauer gestellt bleibt) Überforderung der Kinder dar, da sie hier in die Rolle von Handlungs- und Entscheidungsträgern für Belange gedrängt werden, die im wesentlichen die Erwachsenen zu verantworten haben (Parentifizierung). Einher damit geht auch, dass die Eltern den Kindern – da sie selbst nicht oder nur destruktiv miteinander kommunizieren – auch oft nicht einmal einen kindgerechten Kommunikations- und Entscheidungsraum für deren Belange und Bedürfnisse zur Verfügung stellen. Zum anderen führt die abgebrochene oder destruktive Kommunikation dazu, dass die Autorität, Integrität und Kompetenz der Eltern aus Sicht der Kinder massiv ins Wanken gerät oder gar ganz verloren geht. Diese Destabilisierung des Elternsystems lässt einerseits die Gefahr wachsen, dass die Kinder diesen durch den Autoritätsverlust geschaffenen Spielraum durch strategisches Handeln nutzen, indem sie die Eltern gegeneinander ausspielen, andererseits werden ihre Bedürfnisse nach Sicherheit, Geborgenheit und Vertrauen darauf, dass die Eltern auch in Zukunft ihr Wohlergehen im Blick haben werden, massiv in Mitleidenschaft gezogen. Ganz zu schweigen von der Scham, die entsteht, wenn Eltern innerhalb kürzester Zeit nicht mehr gemeinsam auch bei für Kinder wichtigen Ereignissen und Situationen wie Schule, Geburtstag od. ähnliches agieren. Die von Kindern in dieser Situation oft zu hörende Bemerkung, sie seien froh, dass die Eltern nicht mehr gemeinsam auftreten, bezieht sich letztendlich auf die Angst und Scham die entsteht, wenn streitende Eltern ihre Konflikte in der Öffentlichkeit zelebrieren. Nicht zuletzt erhöht der Kommunikationsabbruch zwischen den Eltern die Möglichkeit für Dritte im Familiensystem zu intervenieren und bestehende Konflikte noch zu verschärfen (Stichwort: Väter und Mütter der Eltern, Verwandtschaftssystem, neue Partner etc.).

3.5 Die Beteiligung von Kindern in unterschiedlichen Beratungskontexten

3.5.1 Mitwirkung, § 50 KJHG

Die Mitwirkungsberatung setzt ein, wenn ein Elternteil einen Antrag (auf elterliche Sorge, Umgang u.ä.) gestellt hat. In der Regel steht im Hintergrund ein schon länger andauernder Konflikt über strittige Punkte und Themen der Trennung. Die Eltern dokumentieren mit diesem Schritt, dass sie (zu diesem Zeitpunkt) nicht gewillt und bereit sind, die strittigen Fragen in gemeinsamer Verantwortung miteinander zu klären, sondern dass sie Dritte (Richter, Jugendamt, Gutachter etc.) benötigen, um ihre Themen entscheiden zu lassen.

Die Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes ist es in diesem Kontext, das Familiengericht bei der Entscheidungsfindung für die von den Eltern als strittig vorgelegten Punkte zu unterstützen. Die Eltern stellen ihre jeweiligen Positionen dar und das Jugendamt hat am Ende möglicherweise diese auch im Hinblick auf die Kindeswohlrelevanten Aspekte zu bewerten.

Bei der Beteiligung von Kindern in diesem Kontext besteht nun die Gefahr, dass die Strukturproblematik der desintegrierten Trennungsfamilie in der Beratungssituation verlängert wird. Jüngere Kinder ahnen und ältere Kinder wissen (vergl. kognitives Konfliktverständnis nach Piaget), dass es hier nicht im Wesentlichen darum geht, dass die Eltern Verantwortung übernehmen, dass sie hier gewissermaßen unbelastet ihre Interessen einbringen können oder dass es darum geht, „neutral“ über ihre Bedürfnisse zu sprechen, sondern dass sie entsprechend den Interessen des einen oder anderen Elternteils aussagen sollen. In dieser Situation sind Bedürfnis-, Interessen- und Meinungsäußerungen der Kinder von ihnen selbst kaum mehr als eigene zu definieren und den Eltern als gemeinsam Verantwortliche zu vermitteln, sondern jede Äußerung des Kindes steht strukturell gewissermaßen ex ante schon unter dem Vorbehalt der Parteinahme für oder gegen einen Elternteil.

Das „Recht des Kindes auf Beteiligung“ wird durch die Struktur des Kontextes zur Beziehungsfalle für das Kind, da es in diesem Rahmen (vor dem Hintergrund des desintegrierten Familien- und Elternsystems, der Nichtübernahme der Verantwortung durch die Eltern und der Entscheidungsdelegation an Experten) gewissermaßen immer das „Falsche“ sagt. Dies kann durch den Berater – auch bei positiver Absicht die Kinder zu unterstützen - methodisch in nur sehr unzureichendem Maße, wenn überhaupt, aufgefangen bzw. ausgeglichen werden.

Daher sollten Kinder im Rahmen der Mitwirkung prinzipiell nur mit äußerster Zurückhaltung beteiligt werden. Falls eine Beteiligung der Kinder stattfindet, ist im Einzelfall vorher genau abzuwägen, ob die Situation für die Kinder konstruktiv zu gestalten ist (methodisch ist dies ein sehr anspruchsvolles Setting, bei dem vorzugsweise mit indirekten Gesprächsmethoden gearbeitet werden muss). Denn selbst wenn es gelingen würde, in dieser Situation gewissermaßen „neutral“ die „eentlichen“ Interessen und Bedürfnisse der Kinder jenseits des Familien- und Elternsystems herauszudestillieren, wäre es immer noch die Frage, wie sie den Eltern nahe zubringen sind, wenn diese ihre gemeinsame Elternverantwortung nicht wahrnehmen. Denn auch hier ist das wesentliche Bedürfnis der Kinder, dass ihre Eltern in Verantwortung die Belange der Kinder selbst in die Hand nehmen, ihre Autorität wiedererlangen und nicht erneut ihre Unfähigkeit oder Kompetenzmangel bezüglich der Kindesinteressen unter Beweis gestellt wird.

Entscheidend für die Frage der Beteiligung der Kinder sind auch die Themen, die die Eltern dem Gericht zur Entscheidung vorlegen. Handelt es sich um einen Antrag auf alleinige elterliche Sorge, so sollten hierbei die Kinder keine Stellungnahme dazu abgeben.

Handelt es sich um einen Antrag auf Umgangsrecht, so kann die Beteiligung der Kinder nach altersangemessen (d.h. hier je nach Stadium der entwicklungspsychologischen Reife und der Kognitionsentwicklung) Kriterien stattfinden.

Die Entscheidung, Kinder in der Mitwirkung zu beteiligen, hängt im Einzelfall auch mit der Einschätzung zusammen, inwieweit die Eltern beide trotz ihres Streits in der Lage sind, die 2. Wahrnehmungsposition einzunehmen. D.h. inwieweit sie die Situation auch aus der Sicht des anderen Elternteils be-

schreiben können, oder ob sie ausschließlich in der 1. Wahrnehmungsposition verharren². Falls dies so ist, bedeutet dies eine erhöhte Gefahr, dass die Kinder für die eigenen subjektiven Interessen vernachlässigt werden.

Ab dem 14. Lebensjahr werden Kinder grundsätzlich mit einem eigenen Anschreiben zu Mitwirkungsgesprächen eingeladen. Unterhalb dieser Altersgrenze sollten Kinder nur über ihre Eltern zu Gesprächen gebeten werden. Unabhängig von der konkreten Beteiligung der Kinder innerhalb der Mitwirkungsberatung kann mit den Eltern die Situation von Kindern allgemein und ihrer eigenen im Besonderen besprochen werden. In der Mitwirkung kann gewissermaßen „parteilich“ aus der Sicht des Kindes die Struktur des Systems der Trennungsfamilie thematisiert werden. Erfahrungsgemäß haben die Eltern auch im Konflikt ein Interesse daran, dass es ihren Kindern gut geht. Wenn sie erkennen, dass sie durch ihr (Kommunikations-)Verhalten die Kinder überlasten, gelingt ihnen möglicherweise der Schritt zur eigenverantwortlichen Bearbeitung ihrer Konfliktthemen.

3.5.2 Mediation und Trennungs- und Scheidungsberatung, § 17 KJHG

Die im Folgenden kurz beschriebenen Prinzipien und Vorgehensweisen des Einbezugs von Kindern stammen aus der Mediation (Diez, Krabbe, Thomsen, 2002) und werden hier auch praktiziert. Sie eignen sich jedoch prinzipiell oder mit nur geringen Veränderungen auch für die Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17, da es sich in beiden Fällen um Beratungskontexte handelt, die auf der freiwilligen und autonomen Entscheidung der Eltern beruhen, die in diesem Zusammenhang auftretenden Themen, Inhalte und Konflikte in eigenverantwortlicher Weise zu klären und zu entscheiden. Dies ist deshalb wichtig, da die Entscheidung der Eltern, ihre Themen und Konflikte in eigener Verantwortung zu klären, ermöglicht, an der Herstellung einer integrierten-Trennungsfamilien-Struktur zu arbeiten.

3.5.2.1 Gründe für den Einbezug von Kindern in Mediation und Trennungs- und Scheidungsberatung

Kinder und Jugendliche werden durch Trennungs- und Scheidungskrisen aus ihrer Sicherheit und Geborgenheit gerissen und häufig emotional vernachlässigt. Die Einbeziehung in Sitzungen, in denen Lösungen und Vereinbarungen für sie ausgehandelt werden, kann ihnen helfen, zumindest ein bisschen Sicherheit zurückzugewinnen.

Kinder und Jugendliche fühlen sich häufig schuldig an der Trennung der Eltern. In Mediations-Sitzungen, in denen Fairness und Gerechtigkeit zu Bezugspunkten für die Verhandlungen geworden sind, können Kinder und Jugendliche einen Teil ihrer Schuldgefühle aufgeben, wenn sie erleben, dass die Eltern ihre Verantwortung für die Überwindung der Familienkrise selbst übernehmen.

Kinder und Jugendliche werden im Verlauf von Trennung und Scheidung in die Auseinandersetzungen um Geld und andere materielle Werte einbezogen und manchmal sogar als Unterhändler, kleine Teilhaber oder Helfershelfer missbraucht. In Mediations-Sitzungen, in denen Eltern ihre Kompetenz wieder selber leben, können Kinder und Jugendliche in der Realität erfahren, dass sie diese für sie schädlichen Rollen nicht mehr spielen müssen, sondern ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse einbringen können. Durch die Zentrierung auf den Alltag und die konkreten Lebensumstände der Kinder verringert sich die Wahrscheinlichkeit von Konflikten um dieses Thema.

Insgesamt wird durch die Genauigkeit und die Kindzentrierung in Mediations- und Elternvereinbarungen der Alltag von Kindern und Jugendlichen konfliktfreier. In den Elternvereinbarungen gibt es konkrete Hilfestellung für das Leben der Kinder und Jugendlichen (z.B. bezügl. Schulen, Peergroups, Freunden, Sportvereinen, Haustieren, Zusatzförderung etc.).

² Die drei Wahrnehmungspositionen (WP): 1. WP: Ich: hier betrachte ich alles assoziiert aus der eigenen, individuellen Perspektive, ich sehe die Welt ausschließlich mit der „eigenen Brille“, auf der Basis meiner eigenen Bedürfnisse und Interessen. 2. WP: Der Andere: hier versuche ich dissoziiert die Welt aus der Perspektive des Anderen- eines Du's – zu betrachten, wie sieht das aus, wie fühlt sich das an, was sind die Bedürfnisse und Interessen des anderen, welche Werte und Orientierungen hat er etc., ich versuche mit der „Brille des anderen“ zu sehen. 3. WP: Metaposition: hier versuche ich dissoziiert das Ganze, das System von „Ich“ und der „Anderer“, aus einer neutralen, unbeteiligten, beobachtenden Perspektivwahrnehmung, was sind die Bedürfnisse und Interessen des einen und des anderen, wie sind sie aufeinanderbezogen, was passiert da. (Man kann das vergleichen mit der systemisch-konstruktivistischen Theorie vom Beobachter 1. und 2. Ordnung).

Kinder und Jugendliche tragen häufig mit ihren eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen zu neuen Aspekten einer zukünftigen „Familiengerechtigkeit“ bei.

Kinder und Jugendliche können ihre Loyalität zu beiden Elternteilen aufrechterhalten, wenn sie erleben, dass es in der Mediation nicht um Gewinnen oder Verlieren, sondern um gerechtes Aushandeln geht.

Kinder und Jugendliche erleben in den Mediations-Sitzungen modellhaft, wie ihre Eltern Streit und Konflikte lösen, indem diese die eigenen und die Interessen des andern berücksichtigen. Damit erlernen sie Modelle für die Zukunft und ihre eigene spätere Familie. Für pubertäre und adoleszente Jugendliche ist dieses Lernen am Modell insofern ein besonders wichtiger Effekt in der Mediation, weil sich ihr derzeitiges Lebensthema auch um die Frage der eigenen Ablösung vom Elternhaus dreht.

Kinder und Jugendliche brauchen Unterschiede und Komplementarität für ihre Entwicklung. Sie sehen und erleben in den Sitzungen: es gibt Vereinbarungen und Sicherheit für den Erhalt dieser Unterschiede. In gelungenen Mediationen können die Unterschiede in den Eigenschaften, Gefühlen und Fähigkeiten der beiden Eltern für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen erhalten bleiben. D. h. im guten Fall haben sie z.B. Muttersprache und Vatersprache, Mutter-Ordnung/Chaos und Vater Ordnung/Chaos, Mutter-Denken/Gefühle und Vater-Denken/Gefühle zur Verfügung.

In der Beschreibung der Gründe für den Einbezug von Kindern in Mediation und Trennungs- und Scheidungsberatung wird schon deutlich, welche protektiven Wirkungen die Arbeit an einer integrierten-Trennungsfamilien-Struktur für die Kinder und Jugendlichen aufweist. Diese seien hier noch einmal zusammengefasst:

- „Entbindung“ der Kinder als Vermittler im Elternkonflikt und Entlastung von der Verantwortung für die Eltern.
- Herauslösung der Kinder aus Solidaritätskonflikten, aus Parentifizierung und Rollenumkehr.
- Durch die Wiederinstallation einer dichten und funktionierenden Kommunikation erlangen die Eltern vor den Augen ihrer Kinder wieder Kompetenz und elterliche Handlungsautorität.
- Beendigung von gegenseitigen Entwertungsprozessen. Positive gegenseitige Aussagen und gegenseitige Wertschätzung der Eltern untereinander ermöglicht den Kindern emotionale Abspaltungen zu vermeiden.
- Die Loyalität zu jedem Elternteil darf erhalten bleiben (Kontakt in der Sitzung mit jedem Elternteil).
- Kinder erleben, dass Eltern unterschiedlich sind und dürfen selbst ihre Unterschiedlichkeit leben (von der Unvereinbarkeit zur Koexistenz der Unterschiede)
- Durch den gleichgeschlechtlichen Elternteil, der anwesend ist, brauchen sie nicht um ihre Geschlechtsidentität fürchten.
- Auch der Kontakt zu Verwandten beider Eltern kann und darf erhalten bleiben.
- Das Geschwisterebene als in familiären Krisensituationen hilfreiches Subsystem wird unterstützt, indem alle Kinder teilnehmen, evtl. auch mit leerem Stuhl, falls ein Kind nicht teilnehmen möchte.
- Die Eltern unterscheiden deutlich zwischen Entscheidungsverantwortung für die getrennte Familie, die sie als Eltern gewillt sind (wieder) zu übernehmen und der Notwendigkeit und Möglichkeit, die Meinung der Kinder für die Entscheidung einzuholen, für alle passende Lösungen zu bekommen. Dies bedeutet eine ausgeprägte Entlastung der Kinder.

3.5.2.2 Skizze des Ablaufs und einiger methodisch wichtiger Aspekte des Einbezugs von Kindern in Mediation und Trennungs- und Scheidungsberatung

- Grundsätzlich bleibt die Entscheidung, ob Kinder in die Beratung einbezogen werden, bei den Eltern.
- Der Einbezug der Kinder und Jugendlichen wird mit den Eltern in einer Extra-Sitzung ausführlich vorbereitet. Die Eltern brauchen eine genaue Beschreibung des Ablaufs der Sitzung mit den Kindern. Sie müssen vorher Fragen stellen können, was den Ablauf betrifft.
- Eine Frage ist jedoch nicht erlaubt, nämlich „**wer ist der bessere Elternteil**“, da sie Kinder immer in Konflikte bringt.
- Es wird mit den Eltern überlegt, welche Regeln im Umgang mit den Kindern wichtig sind, worauf die Berater achten müssen.
- Kinder sollten nie ohne die Eltern eingeladen werden, da dadurch Eltern und Kindern vermittelt werden könnte, dass die MediatorInnen/Berater die besseren Eltern sind.
- Die Einbeziehung von Kindern setzt Kenntnisse über Reaktionen von Kindern bei Trennung und Scheidung und deren typische Verhaltensweisen voraus.
- Kinder und Jugendliche werden nur in bestimmten Phasen einer Mediation einbezogen.
- Die Erwachsenen haben die Aussagen der Kinder nicht zu kommentieren oder zu bewerten. Die Eltern hören den Kindern nur zu.
- Für die kleineren Kinder sollte Spielzeug vorhanden sein, ebenso eine Rückzugsmöglichkeit.
- Am Flipchart kann mit verschiedenen Farben geschrieben werden, die Kinder können ggf. eine Farbe wählen. Auf große, lesbare Schrift achten. Für kleinere Kinder können bestimmte Zeichen gemalt werden (z.B. Haus, Auto, Buch, Tier etc.).
- Die Einbeziehung muss für Kinder und Jugendliche mit einer Haltung des Beraters verbunden sein, die deren Würdigung beinhaltet.
- Das Unterschreiben einer Vereinbarung ist ein hoch symbolischer Akt, oft wollen Kinder unbedingt ein eigenes Exemplar der Mediationsvereinbarung für sich bekommen.
- Kleine oder größere Abschiedrituale und/oder „Anker“ (z.B. ein schöner Stein, ein besonderes Bild/Karte etc.) sollten die letzte Sitzung beenden, damit ein bewusstes Ende der bisherigen Kernfamilienzeit und damit ein deutlicher Übergang zu einer neuen Trennungsfamilienzeit gesetzt wird.

4 ANHANG

- **Grundsätze und Kriterien der Beurteilung des Kindeswohls und der elterlichen Kompetenz im Rahmen der Berichterstattung nach § 50 SGB VIII – Mitwirkung und der §§ 1671 (Elterliche Sorge) und 1684 (Umgang) BGB**
- **Systemstrukturen der Trennungsfamilie und des Elternsystems**
- **Materialien zur Mediation**
- **Gesamtstatistik Mediationen 1999 – 2003 – Vereinbarungen und Abbrüche**
- **Gesamtstatistik Mediationen 1999 – 2003 – Zugang zur Mediation**

Grundsätze und Kriterien der Beurteilung des Kindeswohls und der elterlichen Kompetenz im Rahmen der Berichterstattung nach § 50 SGB VIII – Mitwirkung und der §§ 1671 (Elterliche Sorge) und 1684 (Umgang) BGB

Auch nach der Reform des Kindschaftsrechts haben im Rahmen der Kindeswohlprüfung und der prognostischen Beurteilung des Kindeswohls bei Anträgen zu elterlichen Sorge und Umgang die von Rechtssprechung und Literatur zum bisherigen Sorge- und Umgangsrecht entwickelten Grundsätze nach wie vor Gültigkeit (siehe auch Beschluss OLG Zweibrücken, 2001, Nr. 161, 6 UF 73/99).

Im Wesentlichen sind dies folgende Grundsätze und Kriterien von Kindeswohl und Elternkompetenz:

1. Förderungsprinzip
2. Kontinuitätsprinzip
3. Kindeswille
 - a. Personenbindung
 - b. Selbstbestimmung
4. Wohlverhaltensvorschrift / Bindungstoleranz

1. Zu 1. Nach diesem Prinzip ist die elterliche Sorge demjenigen Elternteil zu übertragen, der am besten zur Erziehung und Betreuung des Kindes geeignet erscheint. Darüber hinaus ist wichtig, von wem es vermutlich die meiste Unterstützung für den Aufbau der sozialen, kognitiven und emotionalen Aspekte seiner Persönlichkeit erwarten kann. Dies betrifft unter anderem Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Sozialverhalten, Gruppenfähigkeit. Schulische Bildung, Sprachfähigkeit, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Sittliche, geistige und seelische Entwicklungsmöglichkeit des Kindes. Wichtig ist dabei u. a. wie viel Zeit welcher Elternteil hat, sich persönlich um die Erziehung und Betreuung des Kindes zu kümmern. Dazu zählt z.B. auch bei ausländischen Kindern die Fähigkeit, mit Brüchen ihrer Herkunftskultur konstruktiv umgehen zu lernen.
2. Zu 2. Dieses Prinzip zielt auf die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Stabilität des Erziehungsverhältnisses auf der persönlichen Ebene als personale Kontinuität und auf die Stabilität und Kontinuität der gewohnten Lebensbedingungen als Umgebungskontinuität (auch „ökologischer“ Aspekt). Unter diesem Blickwinkel stellt sich die Frage, ob die Eltern in der Vergangenheit gleichberechtigt oder die Elternteile unterschiedlich dem Kind eine stetige Entwicklung, Geborgenheit und Erziehung haben angedeihen lassen. Nach Abschluss der Kleinkindphase (bis ca. 4. oder 5. Lebensjahr) kommt dem Bedürfnis eines Kindes nach Kontinuität und Stabilität der gewohnten Lebensbedingungen eine verstärkte Bedeutung zu.
3. Zu 3. Im Rahmen der Kindeswohlprüfung hat der Kindeswille grundsätzlich eine doppelte Funktion. Zum einen ist er der verbale Ausdruck für die relativ stärkste *Personenbindung*, die das Kind empfindet. In dieser Funktion hat der geäußerte Kindeswille die Bedeutung eines Indizes für die existente psychische Bindung. Hier kommt es nicht auf eine schon weit entwickelte Vernünftigkeit oder einen fortgeschrittenen Reifestand eines Kindes an, so dass hier auch die Ziehung von Altersgrenzen verfehlt ist. Es geht im Wesentlichen hier um die Bindungsqualität des Kindes zu den Eltern/teilen, d. h. um die Beschreibung von sicherer bzw. unsicherer Bindungsqualität. Insbesondere im Hinblick darauf, dass eine sichere Bindungsqualität die Voraussetzung für eine stabile Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung darstellt. Zum anderen bedeutet der Kindeswille einen Akt der *Selbstbestimmung* des Kindes als einer zur Selbständigkeit erzogenen und hinstrebenden Person. Je älter das Kind wird, desto mehr tritt die zweite Funktion in den Vordergrund. Sie ist nicht nur aus erzieherischen und psychologischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen gerechtfertigt und wichtig. Nach Art. 1 und 2 GG kommt schon dem Kind ein eigenes Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu. Daraus leitet das BVerfG das verfassungsrechtliche Ge-

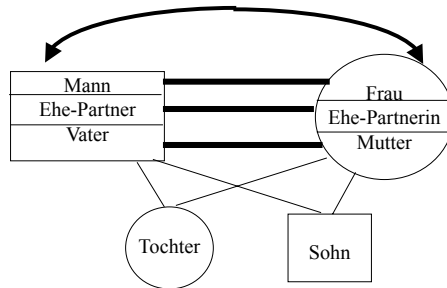
bot ab, bei Sorgerechtsentscheidungen den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist.

4. Zu 4. Häufig wird dieser Aspekt noch unter dem Begriff der sog. „Wohlverhaltensvorschrift“ formuliert, d. h. dass die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt und seine Erziehung erschwert. Erst in den letzten Jahren wurde deutlich, wie wichtig dieses Prinzip im Hinblick auf Aufrechterhaltung des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung ist. Als „Bindungstoleranz“ beschreibt es im wesentlichen die Haltung, Fähigkeit und Verhaltensweisen der Eltern resp. Elternteils, aktiv alles dafür zu tun, dass die Kontakte und die Bindung der Kinder zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, aufrechterhalten bleibt und gestärkt wird. Ausgeprägte Bindungstoleranz auf Seiten der Eltern gilt u. a. als wesentlicher protektiver Schutzfaktor für Kinder bei Trennungen. Darüber hinaus gilt die Aufrechterhaltung eines Repräsentationsmodells von Beziehung (Elternkontakte und Kooperation) als wesentlich für die Identitätsentwicklung, da so die Vorstellungen des Kindes an der Realität überprüft werden können und somit Idealisierungen vorgebeugt wird. Daneben beschreibt Bindungstoleranz auch die Fähigkeit der Eltern, den Kindern auch nach einer Trennung des Paares die gegenseitige Wertschätzung als Eltern (Menschen) vorzuleben. Dies ist unter anderem deshalb für die gesunde Identitätsentwicklung der Kinder so wichtig, da die Kinder bewusst und unbewusst realisieren, dass sie als Personen sowohl Anteile von Vater als auch von Mutter aufweisen. Nur wenn sich Vater und Mutter nach einer Trennung gegenseitig wertschätzen, können die Kinder die inneren Anteile von Vater und Mutter in sich respektieren und wertschätzen und die Gefahr von Abspaltungen wird geringer.

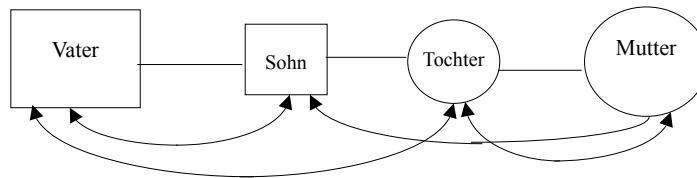
Zu berücksichtigen ist bei diesen Grundsätzen und Kriterien, dass sie letztlich nicht wie Tatbestände kumulativ nebeneinander stehen. Im Einzelfall kann jedes Kriterium für sich zur Bestimmung dessen, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, mehr oder weniger bedeutsam sein.

Systemstrukturen von Systemstrukturen der Trennungsfamilie und des Elternsystems

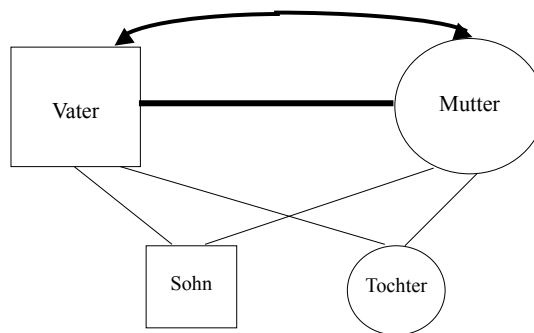
Kern - Familien - Struktur



Desintegrierte - Trennungsfamilien - Struktur



Integrierte - Trennungsfamilien - Struktur



Beziehungsebene - Beziehungs-
 dichte des Paares/Eltern

 Elternkommunikation

**Gesamt-Statistik Mediationen
Vereinbarungen - Abbrüche
1999 – 2003**

Jahr	Abgeschlossene Mediationen gesamt	Vereinbarungen		Abbrüche	
		Absolut	%	Absolut	%
1999	17	11	64,70 %	6	35,30 %
2000	11	5	45,45 %	6	54,55 %
2001	19	17	89,45 %	2	10,55 %
2002	21	15	71,40 %	6	28,60 %
2003	22	16	72,73	6	27,27 %
	90	64	71,11 %	26	28,89

**Gesamtstatistik – Mediationen 1999 – 2003
Zugang zur Mediation**

Jahr	Fälle gesamt	ASD (§50 / §17)	Institutionen (EB, Diakonie, Klinik etc.)	Selbstmelder
1999	17	17		
2000	14	7	2	5
2001	19	15	2	2
2002	24	22	1	1
2003	26	23	3	
	100 100 %	84 - 84 %	8 - 8 %	8 - 8 %

Jahr	ASD	§ 50	§ 17 (Vorfeld § 50)
1999	17	17	
2000	7	7	
2001	15	8	7
2002	22	11	11
2003	23	16	7
	84 - 100 %	59 - 70,24 %	25 - 29,76 %

5 Literaturverzeichnis

- BMJFFG: Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Achter Jugendbericht. Bonn 1990.
- Diez, Hannelore, Heiner Krabbe und C. Sabine Thomsen, 2002: Familien-Mediation und Kinder. Bundesanzeiger Verlag, Köln.
- Glasl, Friedrich, 1999: Konfliktmanagement. Verlag Paul Haupt, Bern.
- Kaufmann, Ferdinand, 1991: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung als Aufgabe der Jugendhilfe – Juristische und sozialpädagogische Aspekte der praktischen Umsetzung von § 17 KJHG. In: Wiesner, Reinhard / Zarbock, Walter H. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und seine Umsetzung in die Praxis. Köln / Berlin / Bonn / München 1991.
- Menne, Klaus, 2004: Scheidung, Beratung und die Hilfen zur Erziehung. In: Hundsalz, Andreas und Klaus Menne, Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 5. Juventa, Weinheim und München 2004.
- Lüssi, Peter, 1995: Systemische Sozialarbeit. Verlag Paul Haupt, Bern
- Rummel, Carsten, 2001: Freiheit und die Erziehungspflicht der Eltern. In: Deutsches Jugendinstitut – Das Forschungsjahr 2001. München.

Literatur zum Aspekt Soziale Arbeit bei Trennung und Scheidung und Aufgaben des Jugendamtes bei Trennung und Scheidung zusammenfassend:

- Eiber, Josef, 1996: Das Unmögliche Denken, das Mögliche Tun – Zur Rolle des Jugendamtes im Scheidungskonflikt. In: Zum Wohle des Kindes? Die Regelung der elterlichen Sorge auf dem Prüfstand – Fachtagung 1994. Deutsches Hygiene Museum Dresden 1996.
- Eiber, Josef und Uschi Träg, 2004³: Soziale Arbeit bei Trennung und Scheidung. In: Chassé, Karl August und Hans-Jürgen Wensierski (Hrsg.), 2004³: Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Juventa Verlag, Weinheim und München.